Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (21.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Dr. 2. gum Protofoll ber 9. öffentlichen Sibung vom 21. Marg 1850.

Bericht ber Budget=Commiffion

über einen ber Staatstaffe zu eröffnenden Credit bei ber Amortisationstaffe, refp. beren Ermachtigung zu einem Anleihen von zwei und einer halben Million Gulben.

Erftattet von bem Abgeordneten Spenerer.

Meine herren!

Die nahe bevorstehende Bertagung ber Standeversammlung, die, so wunschenemerth es auch gewesen ware, unsere durch die Sturme der Revolution zerrütteten Finanzen alebald grundlich zu ordnen, unvermeiblich eintreten muß, macht es unerläßlich, eine provisorische Fürsorge eintreten zu lassen, wenn wir unbestreitbar die Zeit nicht zu gewinnen vermögen, die mehr als jemals geforderte umsichtige Prüsung des Budgets noch vor unser Bertagung vorzunehmen und zu erledigen. Es mag und babei zu einigem Troste gereichen, daß die Zeit dieser Bertagung nicht ganz verloren sein wird, wenn sie und vielleicht einen sichereren Blid in die sinanziellen Bedürsnisse verschafft, als er heute noch vergönnt ist.

Je weniger aber mit Sicherheit bas mahre Beburfniß überschaut werben fann, besto nothwendiger erscheint bie von ber großherzoglichen Regierung geforderte provisorische Fursorge im Allgemeinen, und es konnte somit nur über ben Beg, ber babei eingeschlagen werben soll, eine Meinungsverschiesenheit eintreten.

Rehmen wir nämlich an, und wir mögen bies faum bezweifeln, daß noch mehr Steuermittel in Anspruch genommen werden mussen, als bereits in der Fleischaccise, der Wiederherstellung der ganzen Liegenschaftsaccise mit ihrer Zugabe und der Erbschaftsaccise zum Theil genehmigt, zum Theil beantragt ift, so könnte man wohl der dazu ausersehenen Bermögenösteuer, welche bis auf die Bestimmung der Quote vorbereitet ist, vor dem Anleihen den Borzug geben. Man könnte wohl der Meinung sein, daß bas Unvermeidliche endlich zur Ausführung gebracht werden musse

Allerdings fann man aber auch ber gegentheiligen Ansicht fein, baß gerabe für die Bestimmung ber Quote, namentlich bei einer einmaligen außerordentlichen Rothsteuer, die Roth auf bas gründlichste nachgewiesen sein musse, und sind wir wegen beschränkter Zeit unwiederlegbar außer Staud, diese Nachweisungen sest in entsprechender Weise zu liesern, so werden wir freilich auf ben Weg, ber und von der großherzoglichen Regierung einzuschlagen empsohlen werden will, geführt.

Diefer Weg nun lagt die außerordentliche Bermogenoftener, ohne fie irgend in Zweifel zu ftellen, bis zu Ihrer Wiederversammlung, resp. ber Erledigung bes Budgets ausgesetht, und begnügt fich an ihrer Stelle mit einem vor- Be rhandlungen ber 2. Rammer von 1849.50. 68 Beitagenhest.

laufigen Grebit fur bie Staatstaffe von 2,500,000 fl. fur bie Zeit ber Bertagung ber Rammern, von bem aber nur in ber außersten Noth Gebrauch gemacht werden will, ber aber gleichwohl bei ber Unsicherheit hinsichtlich ber Beburfniffe als unerläßlich in feinem ganzen Betrage bezeichnet wird.

Bu biesem Zwede, meine herrren, also, legte Ihnen die großherzogliche Regierung am 18. b. M. einen Gesessentwurf vor, welcher diesen Gredit der Staatstasse bei der Amortisationstasse eröffnet und zugleich diese ermächtigt, die Mittel dazu durch ein Anleihen von gleichem Betrage sich zu verschaffen. Sie begleitet diese Borlage mit einem aussührlichen Bortrage, worin sie das Bedürsniß für das außerordentliche Budget ohne diesenigen Ausgaben, welche die setzt noch nicht sestgefellt oder selbst nur geschätt werden können, auf 3,555,676 fl. berechnet. Die Deckungsmittel für diese Summe glaubt der Bortrag die auf mangelnde 652,343 fl. auszudringen, diesen Rest aber, so wie alle jene Ausgaben, welche noch nicht bemessen werden können, auf jenen Gredit verwessen und überdieß die heutige Schuld der Staatstasse an die Amortisationstasse mit 2½ Millionen belassen zu müssen, damit aus dem Betriebssond noch eine Unterstügung von 900,000 fl. genommen und geschöpft werden könne, wie sie bereits als Deckungsmittel in Anschlag gebracht sind. Inzwischen verbleiben unter dieser Boraussezung dem Betriebssond nach Abzug jener 900,000 fl. noch immer mehr als 6,000,000 fl. und es könnte scheinen, wenn man erwägt, daß sie im letten Budget nur auf 5,300,000 fl. berechnet waren, als wenn darin noch eine erweiterte Hüsse gefunden werden könnte. Wir haben aber nach eingezogener Erkundigung uns überzeugt, daß die Zeit auf die Betriebssonds einen sonachtheiligen Einslüße, daß ihr Stand nothwendig erweitert, und mit den ihnen ausgebürdeten 900,000 fl. alles genommen ist, was nur immer möglich gemacht werden kann.

Unter biefen Berhältnissen, meine herren, sehen wir uns außer Stand, Ihnen irgend eine hoffnung anzubeuten, welche bas Zahlenverhältniß bes Regierungsvortrags irgend verändert ober entfrästet. Es würde aber auch eine verzebene Mühe sein, darauf weiter heute einzugehen, weil es ohne genaue Prüfung aller Materialien, wozu die Zeit offenbar gedricht, nicht möglich sein wurde. Und wir haben bann auch keinen Grund, in so sern nur von einer provisorischen eventuellen Fürsorge die Rede ist, irgend zu mistrauen, sondern glauben, daß diese gründliche Prüfung, welche die Berathung des Budgets allein vollständig gewähren kann, zur desinitiven Ordnung unserer Finanzen füglich bis dahin verschoden werden kann. Dagegen haben wir dringende Beranlassung, diese provisorische Fürsorge nicht von der Hand zu weisen, wenn es uns ernstlich darum zu ihnn ift, den blühenden Gredit unseres Staates, der durch eine unglückliche Katastrophe wohl erschättert werden konnte, wieder herzustellen. Nur dem einträchtigsten Zusammen-wirken von Regierung und Ständen mag dies gelingen, und den besten Beleg, den Sie, meine Herren, für Ihren entschebenen Willen bethäligen können, liesert Ihre vertrauensvolle Zustimmung zu dem vorgelegten Gesehe, dessen Annahme wir Ihnen im Allgemeinen empsehlen.

Selbst ohne Prufung ber Zahlen, welche ber oft erwähnte Bortrag ber Regierung enthält, ift es einleuchtend genug, daß von einer Rudzahlung bes Borschusses ber Amortisationstasse an die Staatstasse im Betrage von 2,500,000 fl. jest nicht die Rebe sein kann. Wenn nun aber dadurch bas ganze Activum ber Amortisationstasse, wie Ihnen vom vorigen Landtage wohl bekannt sein muß, erschöpft ist, so daß ihr selbst, neben der Beschränfung in ihren eigenen Bedurfnissen, jedes Mittel fehlt, ber Staatstasse mit ber momentanen Hulfe zur Seite zu stehen, zu ber sie selbst in gewöhnlichen Zeiten bis zum zwanzigsten Betrage der Staatstoheinnahme ermächtigt ist, wie könnte man heute die Staatstasse ohne solche Hulfe ober die Amortisationstasse ohne die Mittel lassen, sie zu leisten?

Dan wird vielmehr anerkennen muffen, bag eine folche eventuelle Aushulfe, bie man felbft in ben gludlichften Berioben ber Bergangenheit als unentbehrlich zugeftanb und gefethlich fanktionirte, unter ben jepigen Berhaltniffen

in weit größerem Maage geforbert ift, und wird bann, wenn man nach Lage ber Dinge im Allgemeinen mit bemt Befebe einverftanden ift, feinen Grund haben, bie Summe von 2,500,000 fl. zu beanftanben.

Wir glauben nun zwar, bag ber ganze Betrag, wenn bie Steuern, bie bieber schon bewilligt ober beantragt find, zum Bollzuge fommen, wohl nicht in Anspruch genommen werden burfte, wir finden aber barin feine Entschuldigung für eine Ermäßigung, weil wir bie höchstmögliche Sicherheit für die Staatstaffe gewähren wollen. Insbesondere bestimmt uns bann auch noch der Umstand, daß ber Betrag gerade den Umsang der heutigen Schuld ber Staatstaffe an die Amortisationskasse hat, die früh oder spat nothwendig wieder ihren Borschuß zurud erhalten und in ihren früheren gegen alle Eventualitäten geschühten Stand zurud gebracht werden muß.

Ohne diese Schulb wurden wir den Artifel 3 des Gesethes, welcher die Ermächtigung ber Amortisationstaffe nach Artifel 10 bes Gesethes vom 31. Dezember 1831 zu momentanen Anleihen für die hier gesorberte Summe von 21/2 Millionen ausbehnt, auf eine befinitive Erhöhung ber Staatsschuld in biesem Betrage für bedenflich, weil nicht absolut erforderlich, erachten, wenn gleich in der Mitwirfung des Ausschuffes eine Burgschaft allerdings gegeben werden will.

Unter ben obwaltenden Berhältnissen aber, nach welchen die Schuld ber Staatskasse in dem ganzen geforderten Betrage schon besteht — nachdem also, selbst wenn bas Finanzministerium sich ohne andere Beranlassung, wie kaum anzunehmen, bestimmen lassen sollte, das ganze Anleihen zu negociren, und selbst der ftändische Ausschuß die zu erwartende Ginsprache unterlassen sollte, wurde eine Bermehrung der Schuld nicht gemacht, in so fern man Willens ist, die Amortisationskasse wieder in den erwanschten Besit ihres Activums, bas und schon so wesentliche Dienste geleistet hat, zu segen.

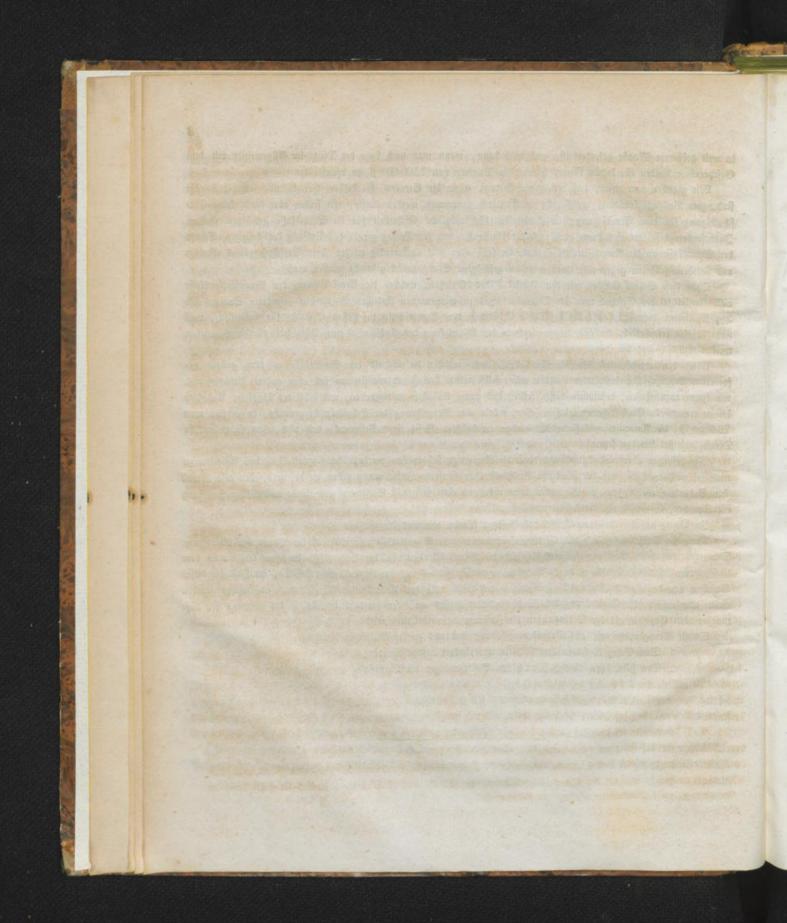
Wir beforgen aber auch feineswegs, bag bie Regierung fich beeilen werbe, ohne irgend Roth bas Unleihen zu machen, noch weniger, bag ber flanbische Ausschuß ohne fie seine Zustimmung geben werbe, und seben also überall fein Bebenfen, wohl aber eine Bertrauen erweisenbe und eben so gewiß Bertrauen erweckenbe entschiedene Sandlung ber Kammer, bie unferen Staatscrebit nur heben fann.

In Bezug auf Die einzelnen Artifel Des Wefeges fonnen wir uns furg faffen.

Der erste Artifel beschränft ben Erebit auf unverschiedliche Staatsbedursnisse mahrend ber Dauer ber Bertagung. Der zweite verweist die Amortisationskasse, sich die Mittel fur ben von ber Staatskasse benüten Erebit nach bem Gesetze vom 31. Dezember 1831 burch Anleihen zu verschaffen — und im britten ordnet basselbe, im Fall fur bieses Anleihen von ben beschränkenden Bestimmungen bes Artifel 10 bes Amortisationskasse-Statuts abgewichen werden wollte ober mußte, die Einberufung bes ständischen Ausschlichen Ausschlichen fowohl hinsichtlich bes Betrags bes auszunehmenden Capitals als der Bedingungen die Justimmung vorbehalten wird.

Damit aber glauben wir alle Bebenfen gehoben, und und zu ben Antragen berechtigt:

- 1. Das Befet in feinen brei Artifeln unverandert angunehmen;
- 2. Den franbifchen Ausschuß nach ben Bestimmungen ber Berfaffung alebalb gu mablen.



Badische Landesbibliothek Karlsruhe

